



**N**achdeme zu folge der zu Utrecht, zwischen Ihro Römischer Kayserlicher Majestet, und Seiner Königlichen Majestet in Preußen, so dann zwischen Seiner Königlicher Majestet in Franckreich, und höchstgemeldter Seiner Königlichen Majestet in Preußen, wie auch höchstgemeldetem Könige in Franckreich, und Ihro Hochmögenden denen Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden jüngst aufgerichteter Tractaten, an mehr-höchstgemeldte Seine Königliche Majestet in Preußen, nicht allein der Antheil des Oberquartiers von Geldern, welchen dieselbe schon vor deme besessen: Nemlich, die Stadt Geldern mit allem was dazu gehöret, und davon dependiret, insonderheit auch die Städte Aempter, und Herrschafften, Straelen, Wachtendonck, Middelaer, Walbeck, Aerssen, Afferden, Weel, imgleichen Rave, und klein Kevelaer, sampt allen Dependencien, sondern auch das Ampt Kriekenbeck, mit allem was darzu gehöret und davon dependiret, wie auch das Land und Ampt von Kessel mit dessen appertinentien, und dependencien, überall nichts davon ausgeschlossen, Erb- und Ewiglich cediret seynd, dergestalt das hochstgemeldte Seine Königliche Majestet dieselbe hinführo mit eben der Landesfürstlicher Hoch- und Obrigkeit, mit welcher sie die vorige Könige in Spanien und inspecie, König Carel der Zweyte höchstpreislichen Gedächtnis, noch letzt besessen, privativé haben, genießten, und behalten sollen;

Und dan mehr-höchstgemeldte Seine Königliche Majestet durch Dero zu end benente hiezu austrücklich-verordnete Commissarios und Plenipotencarios, von obigen Stücken, als weit sie dieselbe bishero nicht gehabt nunmehr den wärcklichen Besitz ergreifen apprehendiren, in den übrigen Stücken aber denselben continuiren lassen.

Als wird im Nahmen, und von wegen höchstgemeldter Seiner Königlichen Majestet, solches hiemit allen Dero in obgemeldten Landen und Aemptern gefessenen Unterthanen und Vasallen Geistlichen und weltlichen Standes hiemit zu dem ende bekant gemacht, damit sie sich darnach achten, und hinführo niemanden als höchstem: Seine Königliche Majestet vor Dero Landesherren und höchste Obrigkeit halten und erkennen, und inskünftige von Derofelben oder Dero Nachgeordneten allein Gebott und Verbott erwarten; Auch Ihro allein die Landes-Herrliche Einkünfte, an bedon, subsidies, Domainen, Zöllen, und wie sie sonst nahmen haben mögen, leisten, sonsten aber von niemanden, Er seye auch wer Er wolle, Gebott und Verbott annehmen, weniger denselben an obgemeldten Landes-herrlichen Einkünften und Revenües etwas præstiren, oder das diejenige, welche diesem zuwider das geringste unternehmen möchten, als Ungehorsame Unterthanen, der schärfste nach, angesehen werden, gewertigen sollen.

Wohingegen mehr-höchstgemeldte Seine Königliche Majestet alle und jede obgemeldte Dero getreue Unterthanen bey Ihren Freyheyten, und Privilegien schützen, und Ihnen in allen Begebenheiten wärckliche Proben, Dero Königlicher und Landesfürstlicher hoher Gnade widerfahren zu lassen, jedesmahl geneigt bleiben; Geben ~~Geldern~~ *Roma 1713*

Aus Höchstem: Seine Königliche Majestet specialer allergnädigster  
Comission und Vollmacht.

*J. Frey von Helver.*

*R. Hymmen*